

Abwasserentsorgungs- bedingungen

der

**Abwasserbeseitigungs-
gesellschaft**

Weißenberg mbH

August-Bebel-Platz 1

02627 Weißenberg

Abwasserbeseitigungsgesellschaft
Weißenberg GmbH
Abwasserentsorgungsbedingungen
der
Abwasserbeseitigungsgesellschaft Weißenberg
(AEB)

- § 1 Vertragsverhältnis
- § 2 Vertragspartner, Kunde
- § 3 Vertragsabschluß
- § 4 Abwassereinleitung
- § 5 Untersuchung des Abwassers
- § 6 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
- § 7 Haftung
- § 8 Grundstücksbenutzung
- § 9 Baukostenzuschuss
- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentwässerung
- § 12 Anschließung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 a Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
- § 14 Zutrittsrecht
- § 15 Technische Anschlussbedingungen
- § 16 Abrechnung der Abwasserbeseitigung
- § 16 a Entgelte für die dezentrale Entsorgung
- § 17 Festsetzung der Abwassermenge
- § 18 Absetzungen
- § 19 Abschlagszahlungen
- § 20 Zahlung, Verzug
- § 21 Vorauszahlungen
- § 22 Sicherheitsleistung
- § 23 Zahlungsverweigerung
- § 24 Aufrechnung
- § 25 Datenschutz
- § 26 Verweigerung der Abwasserbeseitigung
- § 27 Vertragsstrafe
- § 27 a Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Gerichtsstand

§ 1

Vertragsverhältnis

Die Abwasserbeseitigungsgesellschaft Weißenberg (AWG) führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrags durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 2

Vertragspartner, Kunde

- (1) Die AWG schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohneigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der AWG abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der AWG unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der AWG auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er der AWG einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen des Abs. 2 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der AWG unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tritt anstelle der AWG ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so

bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden, Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

- (7) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3

Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies der AWG unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen der AWG.
- (2) Die AWG ist verpflichtet, jeden Neukunden bei Vertragsschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

§ 4

Abwassereinleitungen

- (1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
 - die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten
 7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
 8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben
 9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer Krebs erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polysylische Aromate, Phenole
 10. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,6 aufweist,
 - das aufschwimmendes Öl und Fett enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 11. Grund- und Quellwasser
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die AWG im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat.

- (4) Darüber hinaus kann die AWG im Einzelfall die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (5) Die AWG kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 b) und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die AWG kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die AWG kann die Einleitung von Stoffen im Sinne des Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Kunde Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Kunde der AWG eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
- (7) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 und 2 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Kunde die AWG sofort zu verständigen.

§ 5

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die AWG kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der AWG auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 fallen.
- (2) Die AWG hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte

Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 6

Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die AWG an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden können, gehindert ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die AWG hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die AWG hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die AWG dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die AWG aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der AWG oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der AWG oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers der AWG oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die AWG ist verpflichtet, seinem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich der AWG oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 8

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die AWG zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen.

- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der AWG noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der AWG die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne des Abs. 1 und 4 beizubringen.

§ 9

Baukostenzuschuss

Die AWG ist berechtigt, vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen. Der Baukostenzuschuss schließt die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses ein. Die Höhe des Baukostenzuschusses wird in analoger Anwendung der Vorschriften des 4. Abschnittes des Sächs KAG ermittelt.

§ 10

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der Abwasserbeseitigungseinrichtung mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle der Abwasserbeseitigungseinrichtung und endet an dem Kontrollschacht.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der AWG bestimmt.
- (3) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der AWG und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit die AWG die Herstellung des Grundstücksanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Kunden bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des

Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (4) Die AWG ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Vor Beginn der Arbeiten hat der Kunde einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf die voraussichtlich entstehenden Kosten zu zahlen. Die Kosten für den erstmaligen Anschluss werden durch den Baukostenzuschuss nach § 9 abgedeckt.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung, so hat die AWG die Kosten neu aufzuteilen und dem Kunden den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit bei Vertragsabschluß hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Abs. 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit der AWG kann der Kunde das Eigentum am Grundstücksanschluss auf die AWG übertragen.
- (7) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind der AWG sofort mitzuteilen.
- (8) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der AWG die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung des Abwassers dienen. Sie beginnt mit dem Kontrollschacht und umfasst alle Leitungen und Anlagen des Kunden.

- (2) Besteht zur Abwasserbeseitigungseinrichtung kein natürliches Gefälle, so kann die AWG vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die AWG kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung; Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der AWG oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden sofort zu beseitigen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die AWG ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (8) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der AWG begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung der AWG unberührt.
- (9) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (10) Steht der Grundstücksanschluss abweichend von § 10 Abs. 3 im Eigentum des Kunden, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 12

Anschließung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Nach Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage schließen die AWG oder deren Beauftragte die Grundstücksentwässerungsanlage an die Abwasserbeseitigungseinrichtung an. Die Anschließung ist vom Kunden bei der AWG zu beantragen.
- (2) Die AWG kann für jede Anschließung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§13

Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die AWG ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der AWG anzuzeigen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die AWG berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

- (3) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt die AWG keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 13 a

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- (1) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle nicht oder noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht mit der öffentlichen Kanalisation erschlossen, ist das Abwasser in Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben einzuleiten. Diese sind entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften durch den Grundstückseigentümer zu bauen und zu betreiben.
- (2) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von solchen Anlagen hat der Kunde auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, durch die AWG ist diese zu leeren und zu reinigen. Die übrigen Teile hat er auf seine Kosten anzupassen.
- (3) Kleinkläranlagen/abflusslose Gruben sind auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes bzw. -wassers durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Die AWG kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zu den Kleinkläranlagen/abflusslosen Gruben ermöglicht und in verkehrssicherem Zustand gehalten wird, und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.
- (4) Abflusslose Gruben sind in der Nähe von öffentlichen Straße oder Wegen anzulegen. Die anzulegende Saugschlauchlänge wird auf 15 m begrenzt. Für Mehrlängen können zusätzliche Kosten berechnet werden.
- (5) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

- (6) Die AWG oder der von ihr beauftragten Abfuhrunternehmer räumt die Kleinkläranlage entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis mindestens aller zwei Jahre (DIN 4261). Abflusslose Gruben werden nach Bedarf geleert, mindestens jedoch einmal jährlich. Anträge hierauf sind mindestens eine Woche vor der gewünschten Räumung/Leerung bei der AWG (Tel: 035876/44019) zu stellen. Die AWG bestimmt den Zeitpunkt der Entsorgung. Ein Anspruch der Kunden auf Entsorgung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht. Insbesondere bei erstmaliger Antragstellung hat der Kunde auf alle für die Entsorgung wesentlichen Gesichtspunkte hinzuweisen.
- (7) Es ist den Kunden nach § 63 Sächsisches Wassergesetz untersagt, die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (8) Anlagen die die Anforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz – vollbiologische Kleinkläranlagen – bereits erfüllen, sind auf der Grundlage ihrer Bauartenzulassung zu betreiben. Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und die Wartung ergeben sich aus der Bauartenzulassung. Die Überwachung der Anlage erfolgt durch die AWG in dem der Kunde das Wartungsprotokoll der Anlage der AWG jährlich vorlegen muss. Gegebenenfalls kann die Überwachung mittels Einsichtnahme in das Betriebsbuch nach § 4 Abs. 4 der Kleinkläranlagenverordnung erfolgen.

§14

Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der AWG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der AWG hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 15

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die AWG ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung der AWG abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

§ 16

Abrechnung der Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, die Entsorgung von Fäkalien und Fäkalwasser und die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen. Außerdem ist ein Grundpreis zu entrichten. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus den jeweils gültigen Preislisten der AWG. Die Entgelte werden nach Wahl der AWG monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 18 Abs. 2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentsrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 16 a

Entgelte für die dezentrale Entsorgung

- (1) Für die Abrechnung der Beseitigung von Fäkalien bzw. Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Fäkalgruben ist die tatsächliche abgefahrene Menge maßgeblich.

Bei der Berechnung des Kanalbenutzungsentgeltes wird zwischen der Einleitung in ein verrohrtes Gewässer als Teil der Ortskanalisation und in eine Kanalisation ohne nachgeschaltete Abwasserbehandlung unterschieden.

Die Festsetzung der Abwassermenge für das Kanalbenutzungsentgelt erfolgt entsprechend § 17 AEB.

Die Höhe des Entgeltes bei der Einleitung in eine Kanalisation ohne nachgeschaltete Abwasserbehandlung richtet sich danach, ob das Grundstück über eine biologische Kleinkläranlage verfügt oder nicht.

- (2) Für die Beseitigung
- der Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben ist ein Entgelt nach § 16a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. dem jeweils gültigen Preisblatt zu zahlen,
 - von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ist ein Entgelt nach § 16 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. dem jeweils gültigen Preisblatt zu zahlen,
- (3) Für die Einleitung in ein verrohrtes Gewässer ist ein Entgelt nach § 16a Abs. 1 i.V.m. dem jeweils gültigen Preisblatt zu zahlen. Für die Einleitung in eine Kanalisation ohne nachgeschaltete Abwasserbehandlung ist ein Entgelt nach § 16a Abs. 1 i.V.m. dem jeweils gültigen Preisblatt zu zahlen. Die Höhe dieses Entgeltes ist von der Art der Vorbehandlung der Abwässer abhängig.

- (4) Für die Dokumentation der Überwachung von Anlagen nach § 5 der Kleinkläranlagenverordnung erhebt die AWG ein jährliches Entgelt. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Zahl der angeschlossenen Grundstücke.
- (5) Im übrigen gelten die Abs. 2 und 3 des § 16 sowie die §§ 17 bis 24 entsprechend.

§ 17

Festsetzung der Abwassermenge

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt. Als angefallen gelten:
 1. die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
 2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von § 18 nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind.
- (2) Auf Verlangen der AWG hat der Kunde zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Die AWG kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst der AWG. Verlangt die AWG keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist die AWG berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 18

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Abwasser abgesetzt.
Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. Abrechnungszeitraumes vom Kunden gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Kunden beizufügen. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 5 Kubikmeter/Jahr.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 4, insbesondere Abs. 2 Nr. 8 ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 19

Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die AWG für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 20

Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der AWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die AWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 21

Vorauszahlungen

- (1) Die AWG ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die AWG Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 22

Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die AWG in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die AWG aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 23

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtlich Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 24

Aufrechnung

Gegen Ansprüche der AWG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 25

Datenschutz

Die AWG verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Bundes und des Freistaates Sachsen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde

erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die AWG.

§ 26

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 13 Abs. 2 ist die AWG berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der AWG oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Die AWG hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der AWG durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der AWG diese Kosten zu ersetzen.
- (3) Die AWG unterrichtet die Stadt über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

§ 27

Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4, ist die AWG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die AWG höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.

- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens 1 Jahr erhoben werden.

§ 27 a **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6 und 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Weißenberg verstößt.
- (2) Zuwiderhandlungen werden von der AWG an die Stadtverwaltung Weißenberg gemeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten sind gemäß § 9 der Entwässerungssatzung sanktionsbewährt.

§ 28 **Gerichtsstand**

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlicher Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle der AWG.
- (2) Das gleiche gilt:
1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Stadt verlegt, welche die AWG mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Weißenberg, den 13.07.2011